

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5308**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bad Laer, Gemarkung Laer, Flur 2 ist die Verrohrung eines Grabens auf einer Länge von etwa 72 m sowie die Verrohrung eines weiteren Grabens auf einer Länge von etwa 54 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen, da nach erfolgreicher Umsetzung Fläche in gleicher qualitativer und quantitativer Ausführung weiter vorhanden sein wird. Ein Abfallaufkommen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Auch wird das Landschaftsbild durch das Vorhaben nicht negativ verändert. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Der Ausbau zweier Gräben in der angegebenen Größenordnung kann standortunabhängig Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Es handelt sich um ein bereits ausgebautes und der reinen vorflutgebenden Funktion untergeordnetes Gewässersystem, welches im Bestand schon verrohrt ist. Die hydraulische Funktionalität ist nach der Maßnahme weiterhin gegeben. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Ferner befindet sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet Glandorf-Ost. Jedoch hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die die Schutzziele des Gebietes betreffen, da das Grundwasser von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen ist. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 05.07.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand